Ausbildungspflicht für den Einsatz von Hubarbeitsbühnen

In der Schweiz unterliegt der Einsatz von Hubarbeitsbühnen (HAB) strengen gesetzlichen Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen. Das Bedienen von Hubarbeitsbühnen gilt dabei rechtlich als **Arbeit mit besonderen Gefahren**.

1. Bundesgesetze

- **Unfallversicherungsgesetz (UVG – SR 832.20), Art. 82:**

Verpflichtet den Arbeitgeber, alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind, um Berufsunfälle zu verhüten.

- **Arbeitsgesetz (ArG – SR 822.11), Art. 6:**

Verpflichtet den Arbeitgeber zum allgemeinen Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden am Arbeitsplatz.

2. Verordnungen (Konkrete Ausführungsbestimmungen)

Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV – SR 832.30)

Die VUV ist die zentrale Verordnung für den Einsatz von Arbeitsmitteln:

- **Art. 6 (Information und Anleitung):** Arbeitnehmende müssen über Gefahren informiert und im sicheren Umgang angewiesen werden.
- **Art. 8 (Arbeiten mit besonderen Gefahren):** Arbeiten mit besonderen Gefahren dürfen **nur Personen übertragen werden, die dafür entsprechend ausgebildet sind**.
- **Art. 32a (Verwendung der Arbeitsmittel):** Arbeitsmittel müssen bestimmungsgemäss und gemäss den Vorgaben des Herstellers eingesetzt werden. Insbesondere müssen Aufstellort und Arbeitsumgebung sicher sein.
- **Art. 32b (Instandhaltung):** Arbeitsmittel sind gemäss Herstellerangaben fachgerecht in Stand zu halten und die Wartung ist zu dokumentieren.

Bauarbeitenverordnung (BauAV – SR 832.311.141)

- **Art. 3, 15 & 40:** Regelungen zu Sicherheitskonzepten, zur Absicherung von Arbeitsplätzen gegen Absturz sowie zur Bestimmung, dass Personentransporte nur mit dafür vom Hersteller vorgesehenen Arbeitsmitteln durchgeführt werden dürfen.

Verordnung zum Arbeitsgesetz (ArGV 5 – Jugendschutz)

- Bediener müssen in der Regel **mindestens 18 Jahre alt** sein. Ausnahmen gelten nur für Jugendliche ab 15 Jahren im Rahmen der beruflichen Grundbildung (EFZ/EBA), sofern dies in der Bildungsverordnung ausdrücklich vorgesehen ist.

3. Technische Richtlinien, Normen und Verbandsempfehlungen

Diese Dokumente gelten als Konkretisierung des „Stands der Technik“ und besitzen im Schadensfall rechtliche Relevanz:

- **EKAS-Richtlinie 6508 (Arbeitssicherheit):** Regelt die Gefahrenermittlung und die Notwendigkeit von Ausbildungen bei besonderen Gefahren.
- **SN EN 280:** Europäische/Schweizerische Norm für die Bauart, Sicherheit und Prüfung von Fahrbaren Hubarbeitsbühnen.
- **VSAA-Fachempfehlungen (Verband Schweizerischer Arbeitsbühnen Anbieter):**
    - **FE 310.15d:** Schulung und Ausbildung für Bediener von Hubarbeitsbühnen (Kategorien 1a, 1b, 3a, 3b).
    - **W 380.18d:** Regeln und Vorsichtsmassnahmen für das Verlassen des Arbeitskorbes in der Höhe.
- **Suva-Merkblätter & Checklisten:** Regelungen zur Verwendung der PSAgA (Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz, insbesondere Pflicht/Empfehlung bei Auslegerbühnen Kat. 1b/3b).

Kernanforderungen auf einen Blick

Thema	Gesetzliche Vorgabe
Ausbildungspflicht	Obligatorisch (theoretische & praktische Schulung gemäss VUV Art. 8 / VSAA).
Geräte-Instruktion	Vor Ort muss eine Einweisung auf das spezifische Modell erfolgen und dokumentiert werden.
Mindestalter	18 Jahre (Ausnahmen für Lernende unter Auflagen).
PSAgA (Anschlagen)	Herstellerangaben verpflichtend; bei Auslegerbühnen (1b/3b) vorgeschrieben. Für die Kategorie 3a empfohlen.
Wartung & Kontrolle	Regelmässige Dokumentation der Instandhaltung gemäss Herstellervorgaben (VUV Art. 32b).